

F. K. 107.

Acten-mäßige

Z e  
7083

# SPECIES FACTI.

En Sachen

Des

Fränckischen Crantz- Kriegs- Raths  
und Hochfürstlich- Culmbachischen  
Geheimbden Raths,

S E R R R

Christian Hieronimi  
von Stutterheim /

CONTRA

Des

Herrn Marggraffens zu Brandenburg  
Culmbach,

S E R R R

Georg Frider. Karls  
Hochfürstl. Durchl.

Cum Adjunctis No. L--XVI. incl,

Pcto. Mandati restitutorii indignitates irre-  
vocabiliter & remuneratorie concessas,  
cum omnibus emolumentis & damnis,  
nec non inhibitorii de non amplius con-  
traveniendo propriis decretis sæpius con-  
firmatis S. C.

Notandum :

Was mit größern Litern im Contextu  
gedrucket, bedeutet ipsissima verba so  
in denen Hochfürstl. Decretis und an-  
dern Beylagen enthalten sind.



1792

Acton 10/10

1792

# SPECIES FACIL

in 2 Bänden

Verfasser: Johann Friedrich Gmelin  
Herausgeber: Johann Samuel Gmelin

1792

## Primum

von Gmelin

1792

Verfasser: Johann Friedrich Gmelin  
Herausgeber: Johann Samuel Gmelin

1792

## Secundum

von Gmelin

1792

Verfasser: Johann Friedrich Gmelin  
Herausgeber: Johann Samuel Gmelin

Verfasser: Johann Friedrich Gmelin  
Herausgeber: Johann Samuel Gmelin





## SPECIES FACTI.

**D**er regierenden Herrn Marggraffens zu Brandenburg = Culmbach, Herrn Georg Friedrich Carls, Hochfürstl. Durchl. haben An. 1727. bald nach Antritt Dero Landes = Regierung, sich allerdings bewegen gefunden den Fräncischen Crayß = Kriegs = und Hochfürstl. Culmbachischen geheimbden Rath, Herrn Christian Hieronymum von Grutterkeim, Dero sterswährens den Gnade zu versichern, und in Ansehung, daß Derselbe dem Hochfürstl. Hauße Bayreuth vorher in die 15. Jahre, besonders aber in die 7. Jahre als wirklicher Geheimbder Rath, Hoff = Richter, Amts = Hauptmann zu Erlangen, Ober = Ammann zu Bayersdorff, und ordentlicher Crayß = Gesandter, mit unveränderter Treue, Devotion und Dexterität erspriessliche Dienste geleistet, fürnehmlich aber die aufgehabte Crayß = Gesandtschaft zu sattsamen und besondern Wohlgefallen, Ruhm und Besten des Landes, allezeit besleidet und geführt, imgleichen bey der verledigt und höchst = gedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. angefallenen Landes = Succession, sich bey miltlichen, Sr. Hochfürstl. Durchl. Selbstn am besten erinnerlichen Umständen, ohne daß ein Versprechen der Belohnung, oder der Continuation in denen aufgehabten Ehren = Stellen vorhergegangen, [3] durch die für höchst = Dieselbe bewerkstelligte Possessions = Ergreifung, treu = eiffrig, unermüdet und sorgfältig erwiesen, Denelben zur Belohnung, als fördersten in der Activität stehenden Geheimbden Rath, beyzubehalten, und annebst in allen seinen übrigen Chargen kraft des sub No. I. [6] angefügten Hochfürstl. Decreti vom 8. Febr. 1727. Num. I. zu bestättigen; bald darauff auch, vi Decretorum de 15. Febr. und 12. Maji c.a. No. II. & III. [7] [8] die vom Hochfürstl. Herrn Regierung = No. II. & Antecessore g. m. sowohl, als von Deroselben Selbstn, auf die Landes = Hauptmannschaft Neustadt an der Aysch ertheilte Expectanz, mittheilt deren Conferirung, wegen seiner mit ganz besonderer Integrität und treuester Vigilanz, Thro Hochfürstl. Durchl. geleistet

ten ersprießlichen Dienste, zu erfüllen, mithin Dero versicherte Gnade noch weiters in die Wirklichkeit zu setzen; Und, als besagter Herr Geheimbder Rath Anno 1728. aus wohlgegründeten Ursachen, sich von Bayreuth hinwegzu begeben, und seine Ober-Weimer in eigener Person beziehen zu dürfen, die gehorsamste Ansuchung gethan, durch ein neues untern 31. Martii Anno 1728. ausgefertigtes Decretum

No. IV.

[o] (So alle Eigenschaften eines Pacti remuneratorii hat) die oben angezogene Decreta vom 8. Febr. und 12. Maji 1727. in gnädigster Erinnerung derer in der Postels - Ergreifung des Fürstenthums, wie auch in allen andern nachhero Ihme anvertrauten Geschäften geleistet: treuen und ersprießlichen Diensten, auf desselben Lebens: Zeit, in allen Punkten und Clausuln, auf das kräftigste bey einer ohnehin zu vermuthen stehenden justitziellen Aufführung, unwiderrufflich zu confirmiren, dabey aber zu desto mehrerer Erkänntlichkeit, Ihme, auf den Fall, NB. Er Selbstn dereink freywillig resigniren wolte, eine jährl. Pension von 2000. fl. Fränckis. Währung, auf einen sichern fond auszusetzen, mit der Versicherung, daß er sich aller Gnade, Protection, und freyen Zutritts zu erfreuen haben, auch dereinst, nach seinem Tode, denen hinterlassenen Seinigen das Gnaden: Jahr von allen, was er zur Zeit seines Ablebens genossen, ohne ferneres Ansuchen gnädigst accordirt und bestätigt seyn sollte.

No. V.

Dessen Besthaltung hätte Herr Geheimbder Rath von Stutterheim sich so gewisser einbilden können, als die Benemerita, nicht etwan nur aus verdächtigem Vortrag einiger Privatorum, sondern aus demjenigen, was

No. VI.

eines Theils von Serenissimo piè Defuncto, laut anliegenden Extractus No. V. [4] bezeuget; andern Theils aber, im Nahmen sämtlicher Landes: Stände, nach Junhalt No. VI. [10.] von seinen besondern guten Qualitäten, uninteressirter Gemüths: Billigkeit, und vor des Herrn Marckgraffens auch des ganzen Landes Wohlfahrt tragender Sorgfalt, publicè remonstrirt worden, Seiner Hochfürstl. Durchleucht, wie aus Dero selbsteigenen Erfahrung, bekant gewesen, und nachhero noch vergrößert worden, da dieser Ministre, bey der geführten Fränckischen Crayß: Gesandtschaft einen Remis von mehr dann zwey Tonnen Goldes liquido schuldig gewesener Sustentations: Gelder, vermittelst einer mühsamen Negotiation auszuwirken, und deshalb a Serenissimo neuerliche Versicherung, daß man seine hierunter bezeugte Sorgfalt und ersprießliche treu: eifferige Dienste in gnädigstem Andencken je:

No. VII.

derzeit conserviren werde, vermög No. VII. [4] schriftlich zu erlangen das Giltig gehabt, hiernächst auf solch: Hochfürstliches Wort und besondere gnädigste Aufmunterung, sich in einen kostbaren Haus: Bau zu Erlang versectet: Alleine, ein paar Monathe hernach, haben dieneidliche und interessirte Absichten seiner Widerwärtigen, mittelst allerhand Befränkungen, deren dahier übergehende Special: Erzehlung jedes unpartbeyisches Gemüth in Erstaunung und Mitleiden setzen müßte, ihren Ausbruch mit solcher Heftigkeit genommen, daß ihnen bey Herrn Geheimbden Rath von Stutterheim beständige Gelassenheit, anfänglich gehaltenes

Still

Stillschweigen, nachgefolgte modeste Verantwortung, unermüdeter Fleiß, und die von inner Seiten selbst, allzeit schriftlich und mündlich eingetandene; oder wenigstens nicht widerbrochene Unschuld keinen Einhalt thun mögen; sondern die offenbare Zudringlichkeiten sich von einer Zeit zur andern immerzu erweiterten, und da die im Anfang angewendete künstliche Mittel, auf nur gedachte Weise, entkräftet worden: So hat man unter der schriftlichen wiederholt: Hochfürstlichen Contestation: daß keine Ungnade zum Grund liege, und man desselben wohlhergebrachter Reputation, auch dem Schein nach, keinen Schaden zufügen wolle zc. No. VIII. [20] bald die jährliche Pension à 2000. fl. Französ. No. VIII. d. i. sich ein um das anderemal angeboten, bald die freywillige Reliquirung gesamter Chargen gegen versprochene Abgab erstgedachter Pension anbegehret. Endlichen aber, als man, an Seiten des Herrn Geheimden Rathes von Stutterheim, bey Bezahlung erstgedachter addies vitae zugesagter Pension, circa questionem: Quomodo? keine Zuverlässigkeit, durch alle vorher angewendete Bemühung, No. IX. cum sq. XI. [23.] zu erlangen No. IX. vermochte, hürnecht der fundbar übereilige modus dimittendi, seiner Ehre viel zu nahe gehen wolte, und das Ansehen per se wider die Schuldigkeit, oder das durch die Hochfürstl. Decreta remuneratoria erlangte Recht ließe, um welcher Ursachen willen auch keine derer oberwehnten Zunuthungen, von dem Herrn Geheimden Rath von Stutterheim eingezogen werden könten: So wurden den 7ten Dec. 1730, die sämtliche Dienste, auf eine ununtertreibliche Weise per Rescriptum d. d. Bayreuth den 4. ejusdem No. X. [24.] aufgefündiget, und dargegen eine jährliche Pension von No. X. 2000. fl. Fränkischer Wehrung nochmals offerirt, darauf auch, gegründer Begehren: Remonstrations No. XI. [25.] und zugeschiedt Würzburgisch, No. XI. Responsi unerachtet, denen Rechnungs-Beamten, durch ein am Neuen-Jahrs-Tag Anno 1731. eingelangtes Circulare No. XII. [26.] die fernere No. XII. Abgabe der genossenen Befoldungs-Stücke, aus Ursache, weilen die Pension hinführo abgereicht werden solte, inhibirt, sodann unter dem 3. Januarii 1731. vermittelt eines anderwärtigen Hochfürstlichen Rescripti No. XIII. [27.] die Dienst-Erlassung des Herrn Geheimden Rathes No. XIII. von Stutterheim angefündiget, auch kein Ge- und Verbott mehr von ihm anzunehmen, allen Unter-Beamten inemirt und in dieser Entsezung ohnablässig, auf eine, an und vor sich selbst, der Ehre sehr nachtheilige Weise vid. Adjunctum Lit. A. Refutationis separatim impressæ fortgefahren, obwohlen Sr. Geheimden Rath von Stutterheim von denen eingelangt beschwerlichen Rescriptis sofort an Rom. Kayf. Majest. als den obersten Richter im Reich, unter Beybehaltung alles unterthänigsten Respects gegen des Hn. Marggrafens Hochfürstl. Durchlaucht, bescheidenlich aus Noth appellirt hatte. [28.]

Daß keine unjusficirliche Conduice des Herrn Geheimden Rathes von Stutterheim zu seiner vermeintlichen Dimission Anlaß gegeben, erweist sich preliminariter aus der mehrmals vorhandenen und ganz neuerlich wiederholten selbstigen: Hochfürstlichen Bekännnuß, da man (a.) jenseits die vom Herrn Geheimden Rath von Stutterheim freywillig und ohne Schuldigkeit offerirte Rechtfertigung No. XIV. [30.] niemahls acceptirt No. XIV. oder verlangt. (b.) seine wohlverworbene Reputation, noch ganz zuletzt während Entsezung selbst, mensle Octobr. & Decembr. Anno 1730. [4.] [20.] [30.] schriftlich erkennt, (c.) die so vielfältig anerbottene und noch in iplo turbationis momento denen Unter-Beamten bekannt gemachte Pension jährlich à 2000. fl. Fränkisch vor einen reellen Bewußthum des Gehentheils, selbst gehalten: zugeschwigen, daß (d.) niemahls eine Befuldigung

digung vorhergegangen, weniger (e. ein Verschulden von einem Ministre, der zumahlen während seiner Dienerschaft mit so vielen von Jahren zu Jahren erneuerten Hochfürstlichen Zeugnissen versehen ist, generaliter präsumirt, am wenigsten aber (f.) am dem Herrn Scheimbden Rath von Stutterheim bey solchen Umständen specialiter vermuthet werden mag, da un widersprechlich, wenn bey selbigem die Brust nicht gut verwahret gewesen, oder die Erinnerung eines einsigen unjustificirlichen Facti und Verhaltens, zur Last gelegen wäre, es nur bey ihm befanden hätte, die 2000. fl. jährliche Pension zu nehmen, und somit aller Gefahr der Rectification zu entgehen.

Gewisser Leute interessirte Absichten und die Begierde, in des Herrn Scheimbden Raths von Stutterheim durch eine penible Dienerschaft nach und nach erlangte Chargen, sich und ihre Freunde zu vertheilen, sind der eigentliche Ursprung vorberstehenden Verfahrens, der Prætext aber wurde am Ende aus einer erzwungenen Auslegung des letztern ohne alle Ambiguität verfaßten Hochfürstl. Belohnungs, Decreti No. IV. [9.] herbeigezogen, und Sr. Hochfürstl. Durchl. contra elementa juris sœnicidolensisch infinuirt [31.] §. 1. & §. 2. daß wir dem Herrn Scheimbden Rath von Stutterheim, zur Bezeigung desto mehr Hochfürstl. Erkännlichkeit, auf den Fall, da NB. Er selbst freiwillig resigniren wolte, eine jährliche Pension von 2000. fl. Fränkischer Wehrung, auf einen sichern Fond zu assigniren, expresse im Decret zugesagt worden; also auch reciproce bey Serenissimo bestehen, und Derselben tacite vorbehalten seyn müste, die propter Benemerita ad dies vitæ unwiderrufflich auf das kräftigste vertheilt und beständigte Chargen nur nach eigen Hochfürstl. Belieben, ohne einzig erhebliche Ursache, wider des Herrn Scheimbden Raths von Stutterheim guten Willen, mit Recht abfordern, und dargegen die jährliche Pension geben zu können.

Gleichwie aber die bloße Lecture des Hochfürstl. Decreti No. IV. [9.], ohne Zusatz einiger Widerlegung, das Gegentheil Sonnen-heiter vor Augen legt, hiernächst auch, ohne Gehrbarkeit ganz begrifflich ist, daß dasjenige, was zum Besten nur eines Theiles alleine, beygesetzt, zu dessen Beschwerung nicht ausgebeutet und was in jemandes freyen Willen gestellt, demselben wider seinen Willen nicht abgondrigit, auch was einem auf Lebenszeit unwiderrufflich eingeräumt, demselben bey einer unverändert justificirlichen Ausführung, nicht ohne alle Ursache ganz eigenmächtig zurück genommen werden möge;

Also wird dem Herrn Scheimbden Rath von Stutterheim nicht verdamt werden können, wenn an Kayserl. Majest. höchst. preisl. Reichs-Cammer-Gericht, er seinen Nothgedrungenen Recursum genommen.

Derselbe kenne die Beschwerlichkeiten derer Prozesse ungenam, bevor ab wann mit einem grossen Reichs-Fürsten ein schwacher Particulier an denen höchsten Reichs-Gerichten zu thun hat; Er hat also vorher, wie solches die umständ. gethane Vorstellungen No. IX. & XI. [23] [25] vertheilt, von allen, was die Vernunft und Moderation, zu Abwendung dieses Uebels, an Händen gegeben, den Versuch gemacht: Alleine, umb sowohl unverschuldete Nachreden von sich abzuwenden, und der Schuldigkeit eines ehrliebenden Cavalliers ein Genügen zu thun, als auch über die Hochfürstliche Zusagen, gegen seiner abgünstigen Präpotenz, die Sicherheit zu finden, bleibe ihm am Ende kein anderer als dieser Weg offen, den er mit schwerem Herzen zwar eingeschlagen, nummehr aber, unter görtlichem Beystand so lange getroffen fortwandeln wird, bis des Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. Sich selbst die Mühe geben, die Sache mit eigenen

genen Augen, erleuchtet einzusehen, und unschuldig erleidender Verfolgung Ziel und Gränzen zu setzen:

Immittelst wird gegen hochersagte Sr. Hochfürstl. Durchl. der Herr Geheimde Rath von Stutterheim in allen seinen Unternehmungen am Respekt- und in seiner Schreib- Art, an Bescheidenheit es niemahlen fehlen lassen.

Welchergehalt diese aus lauter Judicial- Actis gezogene Species-Facti aufrichtig sey, auch iustitiä causa aus denen Hochfürstl. Decretis vor den Herrn Geheimden Rath von Stutterheim offenbahrlichen militäre und gleichsam mit Händen zu greiffen sey: darüber kan vor das beste Beweißthum gelten, daß obgedachtes Archidicasterium, welches à Præcepto nicht leichtlich ansänget; sofort am 7. April. 1731. nebst dem gewöhnlichen Schreiben um Bericht, zugleich inhibitionem temporalem [2] und am 2ten Junii darauf das sub No. XV. hier angefügte Mandatum re- No. XV. stitutorium in dignitates irrevocabiliter & remuneratorie concessas, cum omnibus emolumentis & damnis; nec non inhibitorium de non amplius contraveniendo propriis Decretis sapius confirmatis S. C. [2] nach dem völligen Inhalt des Petiti höchst-richterlich erkennen: worgegen zwar eine, rubricirte, unterthänigste dem Bericht vom 6. Junii adharirende Anzeige, Ausrede und Bitte 2c. 2c. am 27. August. 1731. unterthänigst eingereicht worden.

Nachheme aber, zu einer abermahligen Probe, daß vor Herrn Klärgen eine selbst- redende Billigkeit obwalte, in solch- unformlich- rubricirten Exceptionibus, lediglich nichts mit Grund enthalten, welches die narata des Herrn Geheimden Rathes von Stutterheim nur erwelcher maßsen unstoßen- oder desselben fortwähriq- justiticerliche Conduite anfechten- mithin die seiner vermeintlichen Dienst- Entsetzung anhängige Injustificabilitatem Facti lucidissimam verdunkeln- und diejenits begangene veram contumaciam durch ein impedimentum legale entschuldigen könnte;

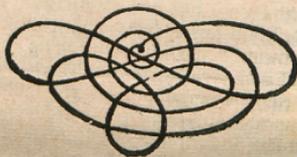
So hat Herr Impetrant auch kein Bedenken getragen, denen unsatts- kafften gegnerischen Ausflüchten und Vorstellungen inreinander, durch einen Oral- Recess. N. XVI. nach Anleitung des jüngsten Reichs- Abschieds No. XVI. 1654. §. 76. & Blum. Process. Cameral. Cap. 34. §. 181. & 185. nur generaliter zu widersprechen, in der absonderlich gedruckten Refutation hingegen, denenjenigen, welchen die Hochfürstl. Culmbachische Exceptions- Schrift [48] hier und dar, ohne die Judicial- Acten, insinuirt worden, kürzlich zu zeigen, daß, wenn man erstbesagte Exceptiones nicht ohnehin beim höchstpreisllichen Keyserlichen Cammer- Gericht pro frivolis sonder Zweifel erkennete, und also die contradictio generalis, zu Abschneidung der jenseits stehenden Protraction, nicht das beste Mittel wäre, dem Herrn Geheimden Rath von Stutterheim mehr ergöslig als beschwehrlich fallen würde, auf alle Zeilen, mit weitläufftig- erwiesenen Umständen zu repliciren, und den gegnerischen Herren Schrift- Steller selbstn dardurch zu überzeugen, wie seine intheuern Preiß zu Marx gebrachte Kräfte und eingebilidete Kunst- Griffe, eine so gerecht- Sache beim höchst- preisllichen Archidicasterio allhier zu Wexlar zu verdröhen, bey weitem nicht reflectlich seyen.

Nichts desoweniger haben doch obgedachte widrige Absichten gegen Herrn Geheimden Rath von Stutterheim ihren neydisch, und interlectierten Endzweck völlig erreicht, oder durch die an ein höchstes Reichs- Gericht abgenothigte Zustucht, die Einbuße von Seiner Hochfürstl. Durchl. so theuer und vielfältig zugesicherten Gnade gewürcket, und zugleich selbigen und seine Familie, aus aller Oeconomischen Einrichtung und Annehmlichkeit,

8  
92) o ( 26  
in kostbarsten Verlust und höchstbeschwerliches Ungemach vertieffet, obz  
wohlen höchstgedachte Seine Hochfürstliche Durchlaucht hieraus kein Nu-  
gen- sondern, durch anderwärtige Vergebung derer Dienste, an statt der  
sonst überall intendirenden höchst-rühmlichen Menage, gedoppelte und wohl  
dreyfache Depense zugefallen.

Wannhero Herr Geheimbder Rath von Stutterheim die Hoffnung  
nicht verlihren darff, es werde die Oberst- richterliche Erkännniß, bey  
Ihro Hochfürstl. Durchl. Selbsten die gute Wirkung thun, daß Sie der  
eigenen Einsicht sich endlich gebrauchen, hiernächst die in dieser Sache an-  
genommene schädliche Suggestionen condemniren, und somit vor jedermanns  
Augen darlegen, was massen, redliche Dienste zu belohnen und Hoch-  
fürstliche wiederholte Zusagen zu erfüllen, Dero Großmuth und Justice  
eigen, was aber gegen den Herrn Geheimbden Rath von Stutterheim, de-  
me zuwider, verhänget worden, solchen Rathgebern, die mehr ihre und  
ihrer Angehörigen Particular- Convenienz, denn ihres gnädigsten Herrn  
höchsten Regenten- Ruhm, zum Augenmerk ihres Consilii gehabt, ein-  
zig und alleine beyzupressen sey, welche, wann sie auf gleiche Art probirt  
würden, erst ausweisen müssen, ob sie eben wohl auf der Capelle bestün-  
den?

Ausbleibenden Falls ist, zum Beschluß, für gegen<sup>sei</sup>wärtigen Herrn  
Sachwalter die Frage coram Auktregis zu ventiliren noch frey gelassen:  
Ob, bey dem probirt und gut befundenem nicht besser und sicherer, als bey dem unpro-  
birtem, gehandelt werde?



Beylagen

Beylagen zur SPECIE FACTI  
In Sachen Herrn Geheimden Raths von Stutterheim contra des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstliche Durchlaucht, puncto Mandati S. C.

## No. I.

**S** Emmach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Friedrich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rügen, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stragardt zc. zc. in beständig güld- und Ehrerbin, Herr der Lande Rostock und Stragardt Treue, Devotion und Deydigsten Andernken halten, mit welcher unzeränderter Treue, und Verdienste der Wohlgebohrne Christian Hieronymus von Stutterheim nicht nur die vertriebene der Wohlgebohrne Herrn Marggrafen Georg Wilhelm Hochfürstlichen von des kurtz- verstorbenen Chargen, Bedienungen und Creyß- Gesandtschaften, Durchlaucht ihme anvertraute Chargen, Bedienungen und Creyß- Gesandtschaften, als würcklicher Geheimden- und Hof- Rath, Hof- Richter, Amts- Hauptmann zu Erlangen, dann Ober- Amtmann zu Bayersdorff, je und allewege versehen, vornehmlich die aufgehabte Creyß- Gesandtschaft zu factamen und besondern, sondern auch bey der verledigten und höchstgedacht Sr. Hochfürstl. Durchlaucht angefallenen Landes- Succession sich treu- eifrigst, unermüdet und sorgfältig erwiesen, so daß höchst Dieselben sich allerdings bewogen gefunden, ihn Geheimden Rath von Stutterheim in allen solchen Chargen vollkommen zu lassen, anbey Dero stetswährenden Gnade zu versichern: Als declariren, bestätigten, confirmiren und bekräftigen ob- höchst- bemeldte Sr. Hochfürstliche Durchlaucht denselben hiermit in allen bishero gehabt Funktionen, Stellen und Aemtern samt der Creyß- Gesandtschaft dergestalt und also, daß er jezo und ins fünffrige davor weis- ter, als förderster in der Activet stehender Geheimden Rath erkannt und gehalten, ihme in seinem Rang zukünftig niemand vorgezogen, auch der ihme allschon angeworfene, und durch die ehverigen Decreta an die darinnen bemerkte Fonds abzuweigerlich und unaußhaltlich vom 1. Januarii laufenden Jahres quotaliter abgereicht und abgefolget: Da benehlt bey Besuchung der ausgeschriebenen Creyß- und Convent- Tügen ihme als ordentlichen Creyß- Gesandten die geordnete und ehelin bezahlte Dier- Gelder süßrosin abzugeben, und hiernach sich aller Orten gehorsamt geachtet werden solle. Urkundlich haben höchstgedachte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dieses mit Dero hohen Namens Unterschrift eigenhändig vollzogen, und mit Dero Geheimden Innsiegel zu bedrücken gnädigsten Befehl ertheilet. Signatum Bayreuth den 8. Febr. 1727.

(L. S.)

Georg Friedrich Carl, M. J. B. C.

## No. 2.

**N**achdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Friedrich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen zc. Herzog zc. Sich aus gnädigster Selbst- Bewegnuß und Erinnerung aller bishero geleisteten erpfindlichen Diensten und erwiesener treuester Vigilanz des Wohlgeböhnen Christian Hieronymi von Stutterheim entschlossen, Dero versicherte Hochfürstl. Gnade noch weiters in die Würcklichkeit zu setzen, und dergestalt zu realisiren, daß Dieselbe ihn Geheimden Rath von Stutterheim amnoch mit einer Landes- Amts-

Amts-Hauptmannschaft zu begnadigen, und solche ihm so bald möglich, zu conferiren, gnädigst gemeinet: Und dann höchst dieselbe nach gemachter Einrichtung die Landes-Hauptmannschaft Neustadt an der Aysch zusamt dem incorporirten Ober-Amte Hoheneck nach Ablauf dieses Jahres, und alsdann erfolgten Abgang des jetzigen Landes-Hauptmanns von Kaltenthal, wie auch geschbehener translocation des dertmaligen Ober-Amtmanns von Verlichingen gnädigste Reflexion gemacht, und resolviret, solche ihm geheimden Rath von Stutterheim in dieser Weise gnädigst zu übertragen, daß Er nach verfloßenen Jahre davon würdliche Possession nehmen und alle abfallende Besoldungen und Emolumenten, so wie es der ehemahlige Landes-Hauptmann von Wildenstein gehabt, auch erheben und genießen solle: Als declariren höchstgedacht Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht den geheimden Rath von Stutterheim zu Dero nunmehrigen Landes-Hauptmann zu Neustadt an der Aysch, und wollen, daß Er von jedermännlich dafür erkannt und gehalten, auch mit dem Anfang künftigen 1728. Jahres die Landes-Hauptmannschaft übernehmen und in den völligen Genuß aller deren Besoldungen, Emolumenten und Zugnießungen treten und solche empfangen möge: Da inwoisichen Er. Hochfürstl. Durchlaucht zu etwelchen equivalent auf heutiges Jahr ausgesetzt haben wollen. Wornach sich aller Orten gebührend zu achten. Urkund dessen haben höchstbesagt Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Dero hohen Nahmen eigenhändig unterschrieben und Dero Hochfürstlichen Daumen-Secret bezydrucken gnädigst anbefohlen. Signatum Bayreuth den 15. Februarii Anno 1727.

(L. S.)

Georg Friedrich Carl, M. J. V. G.

No. 3.

 Einnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Friedrich Carl, Marggraf zu Brandenburg etc. etc. nach der nunmehr zu des geheimden Rath Freyherrns von Kaltenthal besserer Versorgung, mit der Landes-Hauptmannschaft zu Neustadt an der Aysch getroffenen Veränderung gnädigst resolviret, zu solcher das Ober-Amte Hoheneck wiederum zu ziehen und diese Landes-Haupt- und Ober-Amtmannschaften wie zu Zeiten des von Pölnitz und von Löwenberg gewesen, mit der Amts-Hauptmannschaft Christians- und Alts-Erlang zu vereinigen, einfolglich diese beyde Chargen Dero würdlichen geheimden Rath und Amts-Hauptmann zu nur esagten Erlang, dem Wohlgebohrnen, Christian Hieronimo von Stutterheim, derer mit ganz besonderer Integrität und treuester Vigilanz Ihre bis her geleisteten erspriechlichsten Dienste halber und um dadurch Dero versicherte Gnade noch weiters in die Würdlichkeit zu setzen und ihm solche zu realisiren, mit zu gedachten Geheimden Rath und Amts-Hauptmann von Stutterheim und bestellten Landeshaupt- und Ober-Amtmann zu Neustadt an der Aysch und Hoheneck auch zum gnädigst, dergestalt, daß Er von jedermann dafür erkennen und behörig respectiret werden: arbordeist aber gehörigen Orts die gewöhnliche Pflicht ablegen und nach beschehener Inkultation sich denen vorkommenden Landeshaupt- dann Ober-Amtmannschaftlichen Verrichtungen von hieraus mit aller assiduität und seiner jedsmahligen gezeigten Dextérité nach, unterziehen, dafür aber von der Zeit an, als die vorige Landes-Haupt- und Ober-Amtmannere von Kaltenthal und von Verlichingen, denen ausgestellten Hochfürstl. Decretis gemäß, ihre ihnen anderwärts conferirte Amts-Haupt- und Ober-Amtmannschaften zu beziehen haben, den völligen Landes-Haupt- und Ober-Amtmanns-Gehalt, wie solchen der von Wildenstein vormals in allen und jeden an Geld und Getrayd-Besoldungen, dann Deputat. Stücken, Emolumenten und Accidencien genossen, ebenfals ohne eintzige Abminderung empfangen und erheben solle. Wornach sich überall gebührend zu achten. Urkundlich hab

225 ( 0 ) 225

ben höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. sich eigenhändig unterschrieben und Dero  
Fürstliches Daumen-Siguel beyzudrucken gnädigst anbefohlen. Sigl. Wapreuth den  
12. May 1727.

(L. S.)

Georg Friederich Carl, M. S. W. K.

No. 4.

Nachdem an den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Friederich Carl Margrafen zu Brandenburg etc. Dero geheimer Rath, der Wohlgebohrne, Christian Hieronymus von Stutterheim unterthänigst gelangten lassen, wie Er um des Zustandes seiner Gesundheit und anderer ihn bewegenden Ursachen willen, vor eine mit unterthänigsten Dank zuerkennende Hochfürstl. Gnade anzusehen hätte, im Fall höchstgedacht Ihro Hochfürstliche Durchl. ihme die zu seiner Retraite gnädigst conferirte Landes- und Amts-Hauptmannschafften würcklich zu beziehen und denen dabey vorkommenden Geschäften in loco abzuwarten, und von daraus die übertragen-bleibende Trays-Gesandtschaft desto tüchtlicher zu respiciren, gnädigst vergönnen wolten; So haben zwar höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. in gnädigster Erinnerung derer von dem Geheimden Rath von Stutterheim, sowohl in der Polleis-Ergreifung des Fürstenthums als in allen andern nachher ihme anvertrauten Geschäften, geleisteten treuen und erspriesslichen Diensten theils gewünschet, denselben ferner in der Activität Dero geheimden Rathes-Geschäfte dabier in loco zu erhalten, andern theils aber in Betrachtung, daß die würckliche Gegenwart des geheimden Rathes von Stutterheim, auf denen ihme gnädigst anvertrauten Landes- und Amts-Hauptmannschafften, nebst denen incorporirten Ober- Aemtern, sonderlich in der Erlangung, als bey einem anwachsenden Noth, deme Ihro Hochfürstl. Durchl. alle mögliche Beförderung zu geben gnädigst gewillet sind, vielen Nutzen schaffen würde, sich um so eher bewegen lassen dem unterthänigsten Besuch des Geheimden Rathes von Stutterheim Platz zu geben. Wollen demnach und verstaten hiedurch gnädigst, daß Er Geheimder Rath von Stutterheim, die ihme gnädigst anvertraute Landes- und Amts-Hauptmannschafften würcklich beziehe, und denen daselbst vorkommenden Geschäften mit der jedesmal von ihme erwiesenen Treue und möglichen Fleiß abwartete, doch dergestalten, daß so oft er von Ihro Hochfürstl. Durchl. dierher beruffen wird, oder selbst Verrichtungen und Wohlstandes halber zu kommen nöthig findet, er Sitz und Stimm in dem geheimden Rath ungehindert haben und gebrauchen, auch abwesend in wichtigen Vorfällen auf anädigstes Verlangen sein Votum schriftlich einsenden, außer denen Landes- und Amts-Hauptmannschafftlichen vi Decretorum de datis 8. Februarii & 12. Maji 1727. ihme gnädigst ausgelegten Gehalten und Emolumentis, amoch die vor einen würcklichen Geheimden Rath gewöhnliche jährliche Geld-Besoldung von ein tausend Gulden Franck. nebst denen dargu gehörigen Deputaten und Emolumenten genießen und behalten, und in dem Gebrauch und Genus alles diesen, bey einer ohnehin von ihm zu vermuthen stehenden justicierlichen Ausführung, ad dies vite unwiderstlich stehen und bleiben solle. Und da er Geheimder Rath von Stutterheim die von ihme quater jährlich genossene Geld-Besoldung von 160. fl. Franck. annehme, nebst jährlichen Addition von 300. fl. Franck. von dato dieses Decreti an, freywillig abgertreten; So confirmiren höchstgedacht Ihro Hochfürstliche Durchl. die ihme vormals unterm 8. Februarii und 12. Maji anno 1727. ertheilte gnädigste Bestallungs-Decreta abgedachter massen ad dies vite in allen übrigen Punkten und Clausula das fruchtigste, und Dero vor denselben hegenden Gnade und Erkenntlichkeit ferner an den Tag zu lesen, declariren höchstgedacht Dieselbe gnädigst, daß im Fall er Geheimder Rath von Stutterheim vereinst freywillig resigniren und ausser Diensten treten wolte, ihme eine jährliche Pension von zwey tausend Gulden Franck. auf seine Lebens-Zeit auf einen sichern Fond assigniret und ausgezahlt werden,

werden, er sich auch aller Gnade, Protection und freyen Zutritts zu erfreuen haben, auch nach seinem Tode denen hinterlassenen Seinigen das Gnaden-Jahr von allem, was er zur Zeit seines Ablebens genossen, ohne ferners Ansuchen hiers mit gnädigst accoräiret und befätigt seyn solle. Urkund dessen haben höchst besagte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht dieses eigenhändig unterschrieben, und Dero Hochfürstliches Daumen-Signet bezudrucken gnädigst befohlen. Signatum Bayreuth den 31. Mart. 1728.

(L. S.)

Georg Friederich Carl, M. J. B. C.

No. 5.

**Extractus verschiedener von des höchstseelig verstorbenen Herrn Marggrafens Georg Wilhelms Hochfürstlichen Durchlaucht zu Bayreuth dem Herrn Geheimden Rath von Stutterheim gnädigst ausgefertigter Decretorum, wodurch demselben die, tempore mortis höchstgedacht Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, aufgehabte Chargen, nebst der Expectanz auf die Landes-Hauptmannschafft Neustadt an der Aisch, dann eine Pension im Fall freywilliger Dienst-Abtretung aus denen daseibst zugleich exprimirten Motiven in hohen Gnaden conferiret und respective zugesichert worden.**

I.

**A**nno 1718. am 1. Octobris ist Derselbe (prout verba Decreti sonant) wegen der Ihro mit besonderer Application geleisteten und fernereit anhofsenden treuen Dienste, auch seines beständigen unterhängigt-aufsichtigen und devoten Attachements das Ehren-Polo zugedacht, und er im Fall solches nächstens wiederum zu ersehen seyn dürfte, dieselbst beständig zu begleitenden Gesandtschaft in antecessum versichert worden.

2.

Am 30. Junii 1719. hat derselbe (ipsissima verba Decreti sunt) wegen der ihm beywohnenden besondern Qualitäten und anderen Begabnissen, nachdem er schon bereits anno 1712. als Cammer-Sunder, Hof-Rath und Hof-Gerichts-Asessor dem Hochfürstlichen Hause gedient gehabt, die Amts-Hauptmannschafft Erlangen nebst dem incorporirten Amt Fraunaurach und der Stelle eines Practicenten des Justiz-Collegii zu Christian-Erlangen erhalten.

3.

Unterm 15. Augusti d. a. 1719. wurde er als Hof-Rath, Amts-Hauptmann zu Erlangen und Ehren-Gesandter, in Betracht seiner guten Verdienste zu einem Hochfürstlichen Geheimden Hof- und Legations-Rath ernennet.

4.

Anno 1720. unterm 2. Januarii jogen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht in gnädigsten Betracht, daß er als Geheimder Hof- und Legations-Rath, dann Hof-Gerichts-Asessor, auch Amts-Hauptmann zu Erlangen und Ober-Amtmann zu Wapensdorf durch seine besonders devote unterhängigte Dienst-Leistung sich immer mehrere Meriten zu acquiriren ohnaußsehligh befeihiget, und haben solches dahero würdig erachtet zu Dero Geheimden Rath und Hof-Richter zu ernennen.

5. Anno

5.  
Anno 1723. am 18. Junii wurde er auf Jeho Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigste Präsentation bey dem Lößlichen Bräunischen Crayse als Crayse-Kriegs-Rath verpflichtet.

6.  
Am 8. Maji 1724. versicherten Jeho Hochfürstliche Durchlaucht, daß im Fall er resigniren würde, die anjego genießende in der Anlage specificirte enthaltene Besoldung, Deputata und Emolumenta, gleich als ob er noch in würklichen Diensten stünde, ohnabgekürzt und richtig ad dies vitæ ihm abgereicht, und darzu die verbindlichsten Verfügungen ausgestellt werden solten.

7.  
Anno 1724. am 19. Julii wurde ihm wegen besonderer Meriten die Expedition auf die Landts-Hauptmannschafft Neustadt an der Aysch gnädigst zugesaget.

No. 6.

Extractus der an Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Bayreuth von Dero Land-Ständen um gnädigste Bestellung eines Landtschafft-Directoris schriftlich erlassenen unterthänigsten Vorstellung d. d. 17. Febr.

1727.

**S**ind dann Euer Hochfürstliche Durchlaucht von Selbsten in Gnaden erfahren haben werden, daß Tit. Herr Geheimder Rath von Sutterheim so fort bey Anfall und Übernehmung Dero Hochfürstlichen Landes-Regierung den unermüdet patriotischen Eißer zu Erhaltung so wohl der gemeinen Ruhe und Sicherheit, als auch Dero Hochfürstl. Intereße rühmlichst vorgekehret, und noch weiter die Besorgung dahin gerichtet seyn lassen werde, wienach in Landtschafftlichen Dingen, worauf in Wahrheit inciviti nervi rerum gerendarum & Salutis publicæ, gar vieles ankommet, eine heilsame Ordnung und Reglement nach denen Recellen etabliret, und alles dergestalt in die Wege gerichtet werden könne und solle, auf daß gnädigste Herrschafft und Unterthan die guten Früchte einer wohlfähigen Verfassung und deren underrückte Festhaltung erfreulich verspüren mögen; Als haben Euer Hochfürstliche Durchlaucht nach Anleitung derer Landtschafftlichen Recette wir hiermit unterthänigst ersuchen und ansehn wollen, weiln es doch Ihroselben nicht mißfällig seyn kan noch wird, das Landtschafftliche Directorat mit einem solchen Ministre aus dem Geheimden Raths-Collegio nach dem Herkommen zu besetzen, welchem ein beständiger Aditus gnädigst erlaubet, und der vor andern die Gelegenheit hat, alle Landtschafftliche Vorfällenheiten unterthänigst zu referiren, wohlmeldten Herrn Geheimden Rath von Sutterheim besagtes Landtschafftliches Directorium dergestalt gnädigst zu conferiren und aufzutragen, damit derselbe nach der alten verfaßten Pflicht-Formul hierzu befohlet und inkuriret werden möge &c.

Das gute in hochgedachten Herrn Geheimden Raths von Sutterheim sehr wohl-qualificirte Person setzende Vertrauen, dessen beywohnende uninteressirte Gemüths-Billigkeit und vor Euer Hochfürstlichen Durchlaucht auch des ganzen Landes Wohlfarth tragende Sorgfalt, ja die Erfahrung selbsten, wodurch derselbe einen löblichen Ernst zur Beförderung der gemeinen Sache auch nur letztlich in Abminderung des Steuer-Ausfalls eine wohlgesinnte Bestrebung an Tag gelegt, und viele andere besondere Eigenschaften mehr, haben uns benogen, diese unterthänigste Bitte ergehen zu lassen, nicht zweiffelnde, Euer Hochfürstl. Durchlaucht werden solches nicht nur in Gnaden vermercken, sondern auch um so mehr gnädigst zu delectiren betreiben, je nöthiger es ist, daß durch heilsame Mitwürdung eines

eines habilen Directoris, das Landtschaftliche Wesen in Besserungs- Stand gesetzt, und alles in solche Maas und Ordnung gebracht werde, damit hieraus der allgemeine Nutzen im Werck und in der That erfolgen möge. 2c.

## No. 7.

Copia eines von des regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstlichen Durchlaucht an den Herrn Geheimden Rath von Stutterheim nach Nürnberg gnädigt erlassenen Rescripti.

**S** G. Wir haben aus Euren unterthänigsten Bericht vom 23. dis vernommen, was massen die Sukkurations-Gelder Sache ersagten Tages bey dem demahlen fürwährenden Fräncischen Crayß-Conventi vorgekommen, und nachdem diese Angelegenheit allenthalben genugsam repariret gewesen, der völlige Remis von denenjenigen Mit-Ständen, welche mit ihrem Beyfall bishero entweder gang oder zum Theil zurück gehalten, einmüthig zugestanden worden. Gleichwie nun der glückliche Ausgang dieses importanten Negotii Uns allerdings besonderes Vergnügen erwecket; Also gereichen Uns auch Eure hierunter bezeigte Sorgfalt und geleistete erspriessliche treu-epfferige Dienste zu gnädigsten Wohlgefallen, welche wir im gnädigsten Angedencken jederzeit conserviren werden, nicht zweiffelnde, daß Ihr in dem bishero bezeigten Effer vor Unser und Unseres Fürstlichen Hauses Interesse fernerhin ohnermüdet fortfahren werdet. Sind Euch anbey mit Gnaden genogen. Datum Himmelron den 24. Junii 1728.

Georg Friederich Carl, M. J. B. C.

## No. 8.

Extractus eines von jetzigem Königlich-Dänischen Etaats-Rath Herrn von Schulin an den Herrn Geheimden Rath von Stutterheim nach Christian-Erlang erlassenen Schreibens de dato Bayreuth den 8. Octobr. 1730.

**S** Erenissimus haben gnädigt declariret, wie Dero Meynung niemals gewesen, das Werck mit Ew. Hochwohlgebohrnen so zu fassen, daß Dero wohlserworrene Reputation auch nur dem Schein nach darunter leiden sollte, und sich demnach gnädigt entschlossen, um Euer Hochwohlgebohrnen der Blame und des Ungehacks, so aus einer allzuschneellen Veränderung denenselben über den Hals fallen möchte, zu erheben. 2c.

## No. 9.

Durchlauchtigster 2c. 2c.

**A**uf Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl ist von Herrn Hof-Rath Schulin durch ein Schreiben vom 22. hujus mir eröffnet worden, welchergestaltens Dieselbe Ihm folgendes von Wort zu Wort in Mund gelegt:

Das

Daß Sie von Erwartung meiner endlichen Erklärung ganz ermüdet wären, und demnach die letztere Erinnerung thun ließen, mit Bemelden, wie Sie solcher mit ersterer Post unsehbar vermuthend wären, anbey mir frey gestellet seyn ließen, die wegen der gnädigst angebotenen Pension nöthig erachtende Sicherheit mit der Landschafft selbst in so guten Terminis, als es wolle eingestanden werden, zu fassen.

Wie betrübt und empfindlich mir der hiedurch erscheinende unwandelbare Wille in einer das ganze Etablissement angehenden Zumuthung nebst der Zurück-Erinnerung derrer übrigen von mir nunmehr erste Jahre hindurch mit Resignation und Gedult in Hoffnung der gerechtesten Einsicht und endlichen Aenderung erlittenen vielen höchst-sensiblen Bedrängnissen an und vor sich selbst gefallen: Um so härter scheint mir ein solches von wegen des dazü kommenden Umstandes, daß mir, der ich nach Euer Hochfürstlichen Durchlaucht eigenen höchsten Erkenntniß mit so vielen aufstieghenden Amts-Geschäften abzurath bin, ein so enger Terminus biß auf den nächsten Post-Tag in einer mir so hoch angelegenen und auch das standhaftigste Gemüth agierenden Sache, aneraumet wird, da doch der Verzug nicht einmahl auf mir gerübet, sondern der Umstand biß hieher darinnen bestanden, daß ich auf mein an Herrn Hof-Rath Schültn unter dem 16. passato erlassenes, und von selbigem übergebenes Schreiben und die darinnen hauptsächlich zum Voraus gesetzte Puncta von Verbehaltung des erworbenen Geheimden Katho. Tituls und Ranges, und von Determinirung des Kauf-Schillings für das Bayreuthische Haus und Garten, nach dem Werth, wofür es mir in Ankauff und Anbau zu sehen gekommen u. c. einige gnädigste Resolucioen so wenig überkommen, so wenig ich auf mein unter dem 28. ejusdem, besagte beschliegender Abschrift sub Signo O abgegangenes und ebenfals eingereichtes Schreiben, das amerlangte Concept der unter Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung an den Ritters-Ort Altmühl ausgegebenen Obligation, ungeachtet der nachfolgenden Erinnerung, communicirt erhalten. Von dem letzteren hat die Einsicht mir um deswillen unumgänglich nöthig geschienen, damit ich aus dem Modo, wie die Landschafft unter Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Regierung sich anderwärtig obligirt, die Beurtheilung, ob ich darben eine bessere oder gleiche Convenienz, dann bey der von Euer Hochfürstlichen Durchlaucht immediaten bereits in-Handen habenden gnädigsten Versicherung fände, anfordernt anstellen, solchenfalls auch den Vorwurff, daß ich auf ungewohnte Cauteles verfallen seye, so gewisser von mir ableimen könnte. Anlangend aber so wohl den Punctum honoris, wohin unter andern die Continuation von Titul und Rang gehöret, als auch die Schadloshaltung bey Verkauf des Bayreuthischen Hauses und Gartens: So sind diese beyde Dinge nebst der völligen Sicherstellung der Pension nicht nur in oberwehntem Schreiben vom 16. passato, sondern auch in meinen Unterred- und Unterhandlungen, mit Herrn Hof-Rath Lauterbach und Herrn Hof-Rath Schültn, von mir allezeit prämitiret und zum Grund der biß zum völligen Ausgang unversäglichem Eventual-Handlung conditionate gelegt worden.

Gleichwie nun Euer Hochfürstliche Durchlaucht aus allen dem ganz deutlich zu erkennen geruben werden, daß der Verzug der Erklärung nicht an mir geschaffet, noch ich Ursache gewesen seye, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht über deren Erwartung ermüden zu lassen, sondern daß bey Deroseiben mir abermahlen dasjenige, woran es anderwärtig gefehlet, zur Last gelegt worden:

Also geruben auch Euer Hochfürstliche Durchlaucht in gnädigste und gerechteste Überlegung zu nehmen, daß meine Erklärung selbst allbereits weiter als mir ad ductum meiner Decretorum hat zugemuthet werden können, mit der größten Ehrerbietigkeit, jedoch unter der beständig-ausdrücklichen Reservation de non praejudicando vermittelst des an mehrgedachten Herrn Hof-Rath Schültn unter dem 2. 16. und 28. passato erlassenen Schreiben, gegangen seye, deren Inhalt ich dahin concentrirt und verstanden habe, daß ich mich a) nach einer anderwärtig mir convenable aufscheinenden Employ förderfaßst umthun, und sobald ich solche nur erhalten, und dardurch der Welt glaublich vorbilden kan, wie die Resignirung freiwillig und ohne Zwang, mithin mit Ehren geschehen, alsdann b) meine bißhero treu-verwaltete Dienste mit größtem Respekt niederlegen, und dargegen c) nach vorhergänglich bewilligt und abgethanen obigen je und allezeit schrift- und münd-

mündlich & vornemlich zum Voraus gesetzten Conditionen, d) die gnädigst accordirte Pension annehmen, vorhero aber die Regierung der eigentlichen Sicherstellung mir unterhänigst ausbitten, immittelst und e) bis zu deren völligen Richtigung mich an dem Inhalt derer höchst-venerabilich-gnädigsten Versicherungen ein wie allemahl unabänderlich halten, und bis zu der Sachen völligen Ausgang in keinem Stück davon abgewichen seyn wolle.

Unter obigen Präsuppositis und unter einer solchen Reservation bin ich ganz geneigt und bereit gewesen, eventualiter und zur Zeit unverfänglich das nöthige zu einer solchen Abkunft zu präpariren. Es kommet auch also hierinnen auf mich nichts weiters, sondern darauf an, daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht selbst zu declariren geruben, ob es gnädigst und gerechtest gefällig ist:

1.) Dem Puncto honoris ein Gütigen zu thun, einfolglich mich nicht nur bey dem erworbenen Rang und Titel auf Lebens-Zeit irrevocabiler zu lassen, sondern auch in allen übrigen dahin gehörigen Umständen das Beste ohne Ueberdrehung auf eine durchgängig honorable Art also zu stellen, daß meiner Reputation, welche Euer Hochfürstliche Durchlaucht selbst erst ganz kühlich für wohl-erworben gehalten haben, und niemahls andert werden finden können, Nachtheil noch Nachrede im geringsten nicht zugezogen werde, wie dann deren Aufrechthaltung und Conservation mir Zeit Lebens über alles zeitliche Interesse gegangen, und in Zukunft gehen wird. Ich kan für Gott und mit Zeugniß eines guten Gewissens zwar contestiren, welchergestalten mir über alle meine Actionen, während einer aufrichtig-geführten devotesten Dienerschaft, außer denen menschlichen Schwachheiten, nicht das mindeste zurück erinnerlich seye, welches ich mir selbst zu reprochiren hätte, oder von andern mit Bescheid reprochiret werden möchte. Ich vermeyne hierinnen so geschierter reden zu können, nachdem meine stärkste Feinde, welche die meiste Zeit neben mir in Diensten gestanden, aller vergaltten Bemühung ungeachtet, dargegen nichts aufzubringen vermocht, sondern vielmehr auch das wenige, so sie aufzutreiben vermeynet, in ihren Wufen zurück zu nehmen genöthiget gewesen. Wöserne aber dem ungeachtet von meinen Widrigkeiten oder sonstem mir über die, seith meinem Abzug von Bayreuth geführte Umthierung, wider Beroffen etwas zur Beschwerde geleyet werden wolte: So bitte ich hierdurch wiederhöflicher unterhänigst, entweder vorjeko, da die Amts-Registraturen mir offen, und die daher alleine herzunehmende Media defensionis noch unentzogen sind, mich in meiner unterhänigsten Verantwort- und Berichts-Erstattung, wordurch mein redliches Wesen sich überall hervor thun, und aller etwa gefasster unrichtiger Scrupel hinweg fallen muß, zu vernehmen, oder aber so es dessen nicht gebraucher, die begende Gewisheit über meine justificirlich geführte Conduite demahlen so wohl, als es sonst allezeit mit vielen gnädigsten Elogen geschehen, zum Grund vorstehender Handlung, vermittelst vorläufiger schriftlichen Declaration zu legen.

2.) Das Pretium für mein Bayreuthisches Haus und dem im Stadt-Graben gelegenen Garten, auf 11000. Rthlr. mithin solchergestalten zu determiniren, darmit ich über Kauf und Bau-Kosten völlig schadloß gehalten werde. Gestalten bey vorliegender Verwandschaft die Gerecht- und Billigkeit dieses Anverlangens anderwärts und auch in dem sub Signo O. angeschlossenen Schreiben genugsam vorstellig gemacht worden, und dieses dasjenige Mittel mit ist, welches ich allenfalls für der Welt plausible anführen kan, warum mich commoviren lassen, aus dem Inhalt meines so bündigen Decreti irrevocabilis zu treten.

3.) Der Landschafft nach der im Nahmen Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Eingangs gedachter massen gethanen Erklärung anzudeuten, daß sie mich über die Sicherheit der jährlich übernehmenden 2000. fl. Pränck. auf eine mir hinreichlich scheinende Art unter nachgehend Euer Hochfürstlichen Durchlaucht zulänglich höchsten Ratification zufrieden stellen, und zu solchem Ende mit mir in Unterhandlung treten solle, als welches der Natur des Geschäftes allerdings am gemähesten seyn wird.

Sollen aber meiner Abgeneigten Constilia etwan so weit gehen, daß man wider den klaren Inhalt derer gnädigst verbindlichen Versicherungen, mich zu Niederlegung derer Dienste zwingen, und darzu etwan wohl gar enge Terminos ansetzen wolte: So verlasse ich mich auf Euer Hochfürstlichen Durchlaucht höchste Protection, nach welcher Sie höchst-erleucht zu beurtheilen vermögen, daß ein solches

Procedere

Procedere bey denen in Händen habenden gnädigsten Decretis ohne Präjudiz Euer Hochfürstl. Durchl. höchsten Glorie und Dero Hochfürstl. Worts und Hand, nicht beschien könne, mir aber unverdient die größte und so unerträglichere bläme zuziehen müßte: Dahero auch von Ew. Hochfürstl. Durchl. Magnanimität und Gerechtigkeits-Liebe mir ganz sicher persuadire, daß Sie ein solches nimmermehr genehm halten, noch darein willigen, sondern in Dero Fürstl. Gemüthe fassen werden, was massen ich durch 18. jährige Dienste dem Hochfürstl. Hauß meine beste Lebens-Zeit aufgeschöpft, bis zum Scheimblenden Nath, welcher Character nunmehr mit Ehre und Depense souveniret werden muß, ascendret seye, über Treue und Wohlverhalten fast von Jahren zu Jahren die stattlichesten Zeugnisse von meinem höchstseeligsten Herrn gloriwürdigster Gedächtnuß aufzuweisen habe, solche sowohl von gesamtan Land-Ständen in verschiedenen Vorstellungen, als von Ew. Hochfürstl. Durchl. Selbst in dem erst ausgefertigten Decreto vom 8. Febr. 1727. umständlich agnosciret, hiers nechst in Ansehung derer neuerlich geleistet unterthänigst-treuen und beglückten Diensten weiters erkannt, und mit der letztern gnädigsten Zufage von der Beständigkeit, beehrt worden, welches gnädigst eingedungen Engagement Ew. Hochfürstl. Durchl. so weniger vorjeto beschwerlich vorkommen mag, als Deroselben Klagen Regiment die Maxime, bewährte getreue Diener in denen mühsam-erworbenen Chargen bey einer ehrliehen Auführung an und für sich, auch ohne speciale Zufage, unabänderlich zu lassen, nicht anders wie glorieux und nützlich seyn mag.

Je häufiger nun derley unter Hochfürstl. Handes-Unterschriften decretirte Proben bey Händen sind, und je stärker die letztere Verbindlichkeit ist: So größer wäre der Tort, welcher ein widriges Verfahren mir zuzügte, und ich würde den Verdacht eines Verschuldens bey der Welt von mir schwer ableinen, so ich selbst in einem nicht völlig honorablen und von jedermann approbirenden Abkommen ohne Zurücksiht auf so viele ausnehmende unterschrieben- und besiegelte Versicherungen concurrirte.

Euer Hochfürstl. Durchl. werden nicht weniger auf den starken Schaden und das ausgefallene auch bevorstehende Ungemach das Auge elementest richten, da ich 1.) aus einem in Dero Hochfürstl. Wort gestellten Vertrauen mein Vay-reuthisches wohl eingerichtetes Establisement, allwo ich 2.) in Hauß und Garten über 11000. Rthlr. verwenDET, aus seinen annoch zuruck erinnerlichen Ursachen verlassen, 3.) mit Sack und Pack nicht ohne große Beschwerlichkeit über Berg und Thal gezogen, 4.) seit 2. Jahren in der Enge ohne ordentliches Haushalten mich mit der Familie schlecht beholffen, bey solcher consulent Oeconomic 5.) das Verderben von vielen Sachen angeehen und ertragen, und 6.) auf Dero Hochfürstl. Aufmunterung und bezeigtes gnädigstes Wohlgefallen mich in einem anderwärtigen nicht weniger improverenden Bau, zur Zierde der Stadt Erlangen, versencker, in der Hoffnung, daß auf den Grund derer Hochfürstl. unwiderrufflichen Zusagen, ich das Agreement haben würde, solch neues Hauß bey verwaltdender Amts-Hauptmannschafft Lebenslang zu bewohnen, ohne welche Charge ich mich in diese Depense nimmermehr eingelassen hätte. Wannhero mich so gewisser persuadiret halte, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ein allzujärtlich Gewissen haben, dann daß Sie auf alles vorbereitende, und bey der unveränderlich bezeigenden submissiven Devotion, da ich die mir so gar precieuse durch so viel-jährig treue und unermüdete Dienste erworbene Renomme zu conserviren, annehst das billige Domagement, und bey der honesten Welt den Beyfall einer gerechten und unfaßlich-geführten Conduite und Dienerschaft zu erlangen suche, nicht den Fürstl. mildest- und gerechtst- von jedermann aber höchst zu preihenden Egard machen solten.

Leßlich werden Ew. Hochfürstl. Durchl. in keinen Ungnaden vermercken, wann ich mich nachmahlen in tiefsten Respect verwahre, daß in so lange ich nicht über obige ungetrennlich aneinander hangende Puncta auf eine honorable Art satisficiret worden, michin darüber meine völlige Zufriedenheit durch eine unterthänigste Anzeige und Reuegnung derer bissher aufgegebenen Bedienstungen an Ew. Hochfürstl. Durchl. selbstin gebracht, ich auch durch diese oder künftig beschehende Eventual-Handlung an dem ex Decretis elementissimis competirenden Jure mir nitgenommo präjudiciret, sondern mich jeto, wie jederzeit unveränderlich geschehen, an deren völligen und beurtheilichen Innhalt gehalten, und mich bey Denenselben, und denen mir gnädigst

digst aufgetragenen Chargen und Aemtern, auch darvon abhängenden Commodis zu lassen, submissiv gebieten haben wolle.

Zu Hochfürstl. Huld und Gnade recommendire mich submissiv, und werde in Zukunft, wie ich bishero allezeit gethan, an meiner Seiten aller Widerwärtigkeit ungeachtet, keinen Abmangel oder Minderung an derjenigen Devotion verspüren lassen, mit der ich allstets gewesen, und zu seyn gedencke. Erlang den 27. Novembris 1730.

Ad Manus Serenissimi,

De St.

No. 10.

**S**On Gottes Gnaden, Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wendin, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Rügenburg, Graf zu Hohenzeilern und Schwerin, Herr der Lande Hofstock und Stargardc 2c. 2c.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor, Wohlgebohrner Lieber Getreuer! Wir haben an statt der von Euch erwartenden endlichen Erklärung, welche Wir durch den Hof-Rath Schülin vermittelst seines Schreibens vom 22. passato erlässlich erinnern lassen, Euer unterm 27. dicit erlassenes, in weit aussehendem Termin verfasstes Schreiben erhalten. Obwohlen Uns nun dessen unerwarteter, in vielen Stücken vorschreibender, und Unserm Respekt zu nahe tretender Inhalt zur Indignation bewegen könnte: So wollen Wir jedoch selben noch vor diesesmahl übersehen, in dem gnädigsten Vertrauen, daß Ihr Unsere Gnade auf keinen Mißbrauch ziehen, und denen bisherigen Aufträgen einmahl ein Ende machen werdet. Sind anbeß gänzlich persuadiret durch Unsere gnädigste Declaration und die Euch versicherte Pension, auch unsere bisherige Nachwart ein übriges gethan zu haben, dahero Wir Euch Unsere genommene unhintertreibliche Resolucion dahin nicht bezogen, daß gleichwie Wir entschlossen, die Euch in dem bekandten Decret aus Gnaden zugesagte Pension mit Anfang künftigen Jahres angehen zu lassen, solchem nach Wir mit dem Ende dieses, über die Euch anvertraut-gewesene Functionen anderweit ohnschulbar disponiren werden, also Wir sothane in dem von Euch selbst bezetribenen Decreto ausgeworfene und nummehr von Uns in die Erfüllung gebrachte Resolucion Eurer Ehre oder Exaltation durchaus nicht nachtheilig achten können, allenfalls auch geschehen lassen wollen, daß Ihr solcher Ursache halber mit nächster Post besagte Pension selbst suchen, auch zwischen dato und dem Neuen Jahr wegen der Assurance mit Unserer Landschaft Euch weiters verlegen möget. So viel aber Euer hiesiges Wohnhaus anbelangt, werdet Ihr von selbstem ermessen, daß um so hohen Preiß, wovon Ihr dieses angeschlagen, Uns solches nicht anständig seyn könne, dahero Wir davon ganz abstrahiren. Möchten Euch gnädigst nicht verhalten, deme Wir anbeß mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth den 4. Decembris 1730.

Georg Friederich Carl, M. S. B. C.

In  
Geheimden Rath von  
Stutterheim.

No.

No. II.

Durchlauchtigster Marggraf,

Gnädigster Fürst und Herr!

**E**s wird Ew. Hochfürstl. Durchl. auch ohne mein unterthänigstes Zurück-Erinnern, in unentfallenen Andencken ruhen, was Ihre gefällig gewesen, von Abnahm meiner gesamten Chargen und Abreichung einer Jährlichen Pension per Receptum vom 4. Junus, welches den 7. darauf mit der Post eingelaget, mir anzudeuten. Meine Meynung und Vorsatz ist, wie ich höchlich contentiren kan, nimmermehr gewesen, Ew. Hochfürstl. Durchl. weder vorzuschreiben, weniger Dero Hochfürstl. Respect zu nahe zu treten, am allerwenigsten aber von Dero Gnade einen Mißbrauch zu machen.

Daß ich zu dergleichen Bezeigen incapable seye, habe Ew. Hochfürstl. Durchl. ich auf die formilicste Art, und mit denen stärcksten Expressionen vielfältig, besonders aber in einer von denen diß-jährigen Crayß-Actis befindlichen unterthänigsten Vorstellung versichert, und diejenige respectueuse Contenance, welche ich seit zweyen Jahren, unter denen erlittenen höchst-empfindlichen Bedrückungen gehalten, stellen die That selbst dar.

Die Worte, deren ich mich in meiner unter dem 27. passato abgegangenen unterthänigsten Repräsentation bedienet, haben nirgendwo eine andere Absicht gehabt, als zur Zeit meiner äußersten Bedrängnuß den wahren Gebrauch, worzu die Hochfürstl. Decreta nützlich seyn könnten, auf eine ehrerbietigste Art vor Augen zu legen.

Meine Widrig-gesinnete werden aus denen Expressionen das Gegentheil nicht vorzeigen können, wosferne Sie dem Verstand des Buchstaben keinen Zwang anstehn; Auf diesen Fall aber hätte unterthänigst zu bitten, durch dieselbige die Anzeige derer passium, woraus Sie so etwas herauszubringen vermögen, zu meiner unterthänigsten Verantwort- und Darlegung der offenbaren Unschuld, thun zu lassen.

Ie weniger nun meine Abgeneigte mit derlen Beschuldigung gegen mich aufzukommen vermögend seyn werden; So mehr dringet mir die Art, womit die Ankündigung von der unhintertrieblich vorhabenden Abnahme meiner Dienste geschehen, und bey welcher eine verdiente Indignation zum Voraus gesetzt wird, zu Gemüth, und erneuert das Andencken derer andern vorhergegangenen höchst-empfindlichen erlittenen Zufälle, welche von mir bey dieser Gelegenheit mit Betrübnuß ad animum revociret werden.

Es gereicht mir zwar zu einer nicht geringen Consolation, daß, als ich mich in obangezeigten unterthänigsten Vorstellungs-Schreiben vom 27. passato zu einer formilichesten Verantwortung über meine geführte Amthierung, erforderlichen falls gehorsamst angehorten, Ew. Hochfürstl. Durchl. hierzu keine Veranlassung gehabt, um deswillen auch gerechtest zu declariren geruhet haben, daß Sie Dero Resolution meiner Ehre und Exaltation durchaus nicht nachtheilig erachten können.

Es kommet auch dieses mit demjenigen überein, was in Ew. Hochfürstl. Durchl. höchsten Nahmen mir unter dem 8. Octobris erkläret worden.

Allein, gnädigster Fürst und Herr! es ist nichts gewisser, als daß, wann ich meiner Chargen auf die angebeutete Weise entsetzt werden solte, auf meine durch redliche und langwührige Dienerschaft wohlverorbene Reputation dasjenige Nachtheil, welches Ew. Hochfürstl. Durchl. erst-gedachter massen von mir abgewendet wissen wollen, ipso facto in dem Urtheil der Welt mir zugezogen würde, bevorab da die bey Ew. Hochfürstl. Durchl. Reise nach Frankreich und nachhero mir beschehene Zumuthungen und Intimationen u. den Grund zu dergleichen verkleinerlichen Raisonsnements allschon gelegeet.

Erliche Dienste und dergleichen Hochfürstl. Versicherungs-Decreta, als in meinen Handen sind, öffentlich auf der einen Seite vor sich zu haben: An der andern

dem Seite aber, mit einer so eclatanten Artz, aus Diensten gedrungen zu werden; Sind solche Contraria, welche die Welt nicht wird miteinander vereinen können, ein o glich mag es nicht fehlen, daß nicht selbige die nachtheiligste Nachreden mir unverschuldeter Weise auf den Hals werfen werden.

Ich bin weit entfernt, daß ich gegen die, aus Gnade und Erkännlichkeit, zu gescherte Pension eine Verachtung zeigen sollte: Selbige kan zu seiner Zeit, mit der größten Ehrerbietung und Dankannehmung, von mir gesucht werden.

Allein, nach denen vorhergegangenen, auch denen gemeinsten Leuten nicht unbekand, gebliebenen Bedrängnissen, und bey einer solchen Ueberilung, alwo auch der in obangezogener Versicherung vom 2. Octobr. e. 2. bis Ostern gefetzte Terminus nicht einmahl nachgewartet werden will, solchemnach niemand eine von mir freywillig, beschene Resignirung vermuthen noch sich bereden lassen kan, werden Ey. Hochfürstl. Durchl. hoch-erleuchtet erwessen, wie höchst-præjudicialischen es meiner Honneur siele, und wie wenig ich verkleinerlichen Urtheilen entgegen würde, wann ich vorjeto sofort die ad dies vite irrevocabiler aufgerragene Chargen gegen Annahm einer Pension verwechseln, meine zu Neustadt mit grossen Kosten angerichtete Oeconomie im Winter, wo mit dem angeschafften Viehe kein Unterkommen zu finden, vernichten, und noch vor völligen Ausbau meines Hauses aus der Landes-Hauptmannschafftlichen Wohnung zu Neustadt ausweichen müste.

Jedermann, der nicht aus denen Actis gründlich unterrichtet werden kan, wird bey solchem eclat auf die Meynung verfallen, als ob ich etwas höchst-unjustificirliches, weshalben ich die Abnahme derer unviedererrlich zugesicherten Plemter zu erleiden schuldig wäre, begangen, und darbey es vor ein Stück zu achten hätte, daß durch die Pension mir Gnade vor Recht wiederführe.

Aus dem Eingangs allegirten Hochfürstl. Rescripto will es zwar das Ansehen geminnen, als ob von Ey. Hochfürstl. Durchl. über das gnädigt. ertheilte Decree vom 31. Martii 1728. die Auslegung gemacht würde, daß so wohl mir freygelassen seye, Pension zu suchen, eben so wohl und noch mehrers Ey. Hochfürstl. Durchl. vorbehalten seyn müste, mir solche mit Abnahm derer Dienste abreichen zu lassen. Es wollen aber Ey. Hochfürstl. Durchlaucht in Gnaden überlegen, daß die Worte des Hochfürstl. Decreti solcher Interpretation allzu klar und deutlich entgegen stehen, da einen theils dessen Haupt-Zweck auf die Lebens-würdige Verbehaltung gesamtter Chargen in verbis:

Ausser deren Landes-und Amts-Hauptmannschafften vi Decretor. de datis 8. Februar. & 12. Maji 1727. ihme gnädigt. ausgehelt gehalten und Emolumentis amoch die vor einen würcklichen Geheimden-Rath gewöhnliche jährliche Geld-Verfoldung von Ein Tausend Gulden Gränc. nebst denen dazü gehörigen Deputaten und Emolumentis genieffen und bebalten, und in dem Gebrauch und Genuß alles diesen, bey einer obnehin von ihm zu vermuthen stehenden justificirlichen Aufführung, ad dies vite unviedererrlich stehen und bleiben solle.

Item: So confirmiren höchst-gedacht Jhro Hochfürstl. Durchl. die Jhme vornehmlich unterm 8. Februarii und 12. Maji anno 1727. ertheilte gnädigste Verfallungs-Decreta obgedachtermassen ad dies vite, in allen übrigen Punkten und Clausaln, auf das kräftigste.

Sonnen-heit abjelleet, andern theils aber die Pension, zu Beyzeugung noch mehrerer Gnade und Erkännlichkeit, nur allein auf den Casum:

Wann ich dereinst freywillig resigniren, und ausser Diensten treten wolte, mir eine jährliche Pension von Zwey Tausend Gulden Arind. auf meine Lebens-Zeit, auf einen sichern Fond alligniret und bezahlet werden: restringiret ist, mithin mir nicht wenig wehe geschäbe, wo dasjenige, so in mei favorem bezogructet ist, in odium und zum Schaden angezogen werden wolte.

Ich mag nun entweder diese an sich klare Worte selbst betrachten, oder Andere, die einer solchen Sache auf den Grund zu sehn geschickt sind, zu Rathe ziehen: So werde ich immer mehr und mehr überzeuget, daß ex hoc fundamento die ad dies vite zugedachte Plemter und darvon abhängende Emolumenta mir, ohne einer unjustificirlichen Conduite vorhero überführt zu seyn, nicht zu entziehen sind.

Ey. Hochfürstl. Durchl. mögen auch durch dieses gnädigste Engagement, wider Dero höchsten Regenten-Ruhm, so wenig etwas gethan haben, je glorieußer vor

vor Dieselbe die Christ: Fürstliche Maxime seyn mag, langwürige Diener, deren Treue comprobiret, und unverbrüchlich erkundet ist, in so lange in ihren Functionen zu lassen, als lange einer justitischen Aufführung sich selbe befeisigen.

Wenn ich aber auch durch die Ehre, wie es doch an dem ist, nicht abgehalten würde, vorjeho sofort um die Pension zu bitten, und mit der Landschaft deßhalb mich zu setzen: Wäre jedoch, nach denen eingezogenen Erkundigungen, der Landschaft selbsten nicht möglich gewesen, Dero Versicherung in einer so kurzen Zeit zwischen dem 7. Decembr. und dem Neuen Jahre, zumahlen bey denen darzwischen getretenen Wephnachts- und Cankley-Ferien, mit mir zu justiren, und selbige von denen Land-Ständen vollzogener herbeizubringen.

Solchemnach ersuche Euer Hochfürstliche Durchlaucht ich angelegentlichst und auf die aller-respectueusste Art, wie es immer geschehen mag, Dero Hochfürstliche Decreta, meine darauf gestellte unterthängste Vorstellungen und hiermit nochmalen wiederholendes sommilesstes Bitten in gnädigste Consideration zu ziehen, meiner Ehre mit eysfertiger Abnahm derer Dienste nicht wehe thun zu lassen, sondern, mich in meinen Aemtern und Emolumentis ad dies vitæ und in so lange, bis ich zu der mir freygelassenen Willkühr mit Honneur greiffe, gnädigst zu conserviren, und mich den Etsz derer Hochfürstl. gnädigsten Zusagen, wie in allen Strücken, so auch besonders mit Erfüllung derer Worte:

In allen solchen Chazgen vollkommen zu lassen und Dero stets-währ. Gnade zu versichern:

Ingleichen: Aller Gnade, Protection und freyen Zutritts sich zu erfreuen haben solle:

zu meiner unnerwährenden devoresten Dancknehmungkeit so mehrers gnädigst genießsen zu lassen, jeneniger von meinen Widrig-gekinnten behauptet werden mag, daß von mir die Hochfürstlichen Decreta zur Ungebühr betrieben, sub- & obrepiret worden, inmassen dann auch das letztere Decret vom 31. Mart. 1728. nicht viel mehr involviret, als was in dem vom 8. Februar. 1727. von Euer-Hochfürstlichen Durchlaucht allschon erkannt und zugebacht worden.

Ehre und Gewissen werden mich in Zukunft so gut, als vorhero geschehen, antreiben, gegen Euer Hochfürstliche Durchlaucht eine justitische Aufführung zu halten, ja ich werde in allen Amts-Verrichtungen mit dem größten Respekt und einer solchen Aufmerksamkeit handeln, als ob ich keine vorherige treu- und erspriessliche Dienste, und die darauf gegründete gnädigste Promessen vor mich hätte, sondern ich die Hochfürstliche Gnade, mir allererst neuerlich zuzuziehen bemühet wäre, zu welcher mich dann auch gehorsamt empfehle, und mit aller schuldigsten Soumission verharre

### Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Erlang den 29. Decembr.  
1730.

De St.

No. 12.

W. F. E. M. S. B.

Wern gnädigen Gruf zuvor Erbarer, Liebe Getreue! Nachdeme Wir aus besondern Beweg-Ursachen Unsern Geheimden Rath von Stutterheim vor einigen Jahren mit einem gnädigsten Decreto versehen, worinnen er, im Fall seine würckliche Dienste aufhörten, mit einer Pension begnadiget werden sollte, und nunmehr sochanner Casus dergestalt existiret, daß mit Anfang bevorstehenden Jahrs, Wir ihme die Pension abreichen zu lassen, über die Dienste aber anderst zu disponiren Uns gnädigst entschlossen; Als selbren mit Ablauf dieses Jahrs alle von besagtem Geheimden Rath von Stutterheim bis dahin genossene Besoldungs-Abgaben an Geld, Getrayd und andern Naturalien, welches Euch zu einer

zu einer unterthänigsten Nachricht hierdurch gnädigst unverhalten bleibet, und habt  
Ihr daran Unsern gnädigsten Befehl zu vollbringen. Datum Bayreuth den 28.  
Decembr. 1730.

### Georg Friederich Carl, M. J. B. C.

Dem Erbaren, Unserm Josth. Rath und Amtes-Hauptmannschafts-Secretario  
zu Christian-Erlangen, auch Stadt-Richter zu Alt-Erlangen: Denn  
Consumtions-Einnehmern zu gedachtem Christian-Erlangen, imgleichen  
Zoll-Einnehmern zu Bruck, und K. B. Gottlieb Friedrich Thomas,  
Martin Felix Memmingern, Adam Pefelen, und Johann Memmertem,

Pr. zum Richter. Amt Alt-Erlang,  
den 1. Jan. 1731.

### No. 13.

**S**ON Gottes Gnaden, Georg Friederich Carl, Marggraf zu Brandens-  
burg, in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen, Herzog,  
Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin und Rügenburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande  
Hofstock und Stargard etc. etc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hochgelehrte, dann Erbarer, Liebe Getreue!  
Euch bleibt hierdurch gnädigst obverhalten, was massen wir Uns aus besondern  
Beweg-Ursachen resolviret, Unsern bisherigen Geheimden Rath, Hof-Richtern  
allhier zu Bayreuth, Präsidenten des Justiz-Collegii zu Christian-Erlang, dann  
Landes-Amtes-Haupt- und Ober-Amtmann zu Neustadt an der Aylsch, Chri-  
stians- und Alt-Erlang, imgleichen zu Hoheneck und Bayerödorff, den von  
Stutterheim aller vorher benamnten Chargen zu ent- und mit Ende des abge-  
lauffenen 1730. Jahres diese seine Dienste aufhören zu lassen: Gnädigst dahero  
befehlende, Ihr sollet Euch Eures Orts darnach nicht nur gehorsamsft achten,  
sondern auch an alle in der Amtes-Hauptmannschafft Erlang incorporirte Beam-  
ten, die Intimation Angesichts diß ergehen lassen, daß an besagten Geheimden  
Rath von Stutterheim, selbige à dato nichts mehr bringen, noch viel weniger  
von Ihme etwas in einerley Ge- oder Verbots-weise annehmen solten. Hieran  
vollbringer Ihr Unsere ernstliche Willens-Meynung. Datum Bayreuth den  
3. Januarii Anno 1731.

### Georg Friederich Carl, M. J. B. C.

**Im**  
Das Justiz-Collegium zu Christianens  
Erlang.

### Inscriptio.

Denen Hochgelehrten, dann Erbaren, Unsern Lieben Getreuen, verord-  
neten Hof- und Justizien-Räthen zu Christianens-Erlang.

Cind.

Erlang.

**D**IESE vorhersehende von mir selbst genommene Abschrift, mit dem  
wahrhaften Original-Rescript von Wort zu Wort gleichlautend,  
concor-

concordiret und übereinstimmet, urkunde und bekenne ich untenbenannter öffentlich-Kaiserlicher geschworne Notarius, mit dieser meiner eigenen Hand, unterzeichneten Tauff- und Zunahmen, auch aufgedruckten Notariat-Signet, hierzu erfucht und gebetten. Geschehen Christian-Erlang den 4ten Januarii Anno 1731.

(L. S.)

Johann Michael Günther,  
Caesar. Notar. Publ.

No. 14.

Extractus einiger an Serenissimum von dem Geheimbden Rath von Stutterheim beschehenen Vorstellungen, an Selbigen ergangener Hochfürstlicher Rescriptorum und Hand-Schreiben, dann anderer auf Dero gnädigsten Special-Befehl an Jhn abgelauffener Privat-Briefe ꝛc.

1.

**F**ür einer unterm 7. Januarii 1730. eingereichten unterthänigsten Representation kommt nachfolgender Pallas vor:

Es werden Euer Hochfürstliche Durchlaucht mir in keinen Ungnaden vermereten, wann ich, woserne mit der Mondtrags-Post kein contrairey Befehl zu meiner Bestühung einlauffet, mit Anzang fünftziger Wochen mich einfinden, meinen empfindelichen Euer Hochfürstlichen Durchlaucht die Verhöbliche Submission zu bezeigen, ein Genügen thun, zu Vertheydigung meiner Anstehung gegen dasjenige, was aus Aufhebungen und gehäßigen Absichten mir was beghemessen seyn, oder aus andern mir in Weg gelegenen Hindernungen herrühret, unterthänigst darstellen, ꝛc.

2.

In einem an Herrn Hof-Rath Lauterbach am 7. Januarii 1730. erlassenen, und bezuge dessen Antwort-Schreibens vom 13. d. m. serenissimo von Wort zu Wort vorgelesenen Briefe, kommet nachfolgendes vor:

Um aber dieses zu überwinden, habe mich so mehrers zur Gedult, Arbeit und Vornicht angefchicket, vom Morgen bis zum Abend denen Verordnungen obgelegen, von allen Compagnien und Plaisirs mich enthalten, ja so gar mir die zur Gesundheit nöthrige Bewegung mehrertheils entzogen, in Zeiten Remonstraciones und Vorstellungen gerhan, hier und dort, wo es bey denen Subalternis am meisten gefehlet, fleißige Erinnerungen eingelaect, Tag-Register und Protocolla geführt, meine Verantwoertungs-Berichte, wo es nöthig gewesen, klar und deutlich erstattet, wo mir generaliter etwas beghemessen worden, ad speciem zu gehen, und die angezeigte Impedimenta aus dem Wege zu räumen gebetten, mithin mich überall meines Erinnerns präcaviret, auch zur Treuschafft und Justification meiner Aufführung in Bereitschafft gehalten, nicht weniger selbst einen Modum lethhin angegeben, wie man bey jeder Verrichtung wissen könne, ob die Schuld und Verzögerung an mir oder denen Subalternen liegt.

F 2

3. Sub

3.  
 Sub dato Erlang den 9. Januarii 1730. hat man ebenfalls in nachgesetzten Terminis Serenissimo immediate Sich zur Verantwortung hiße formalibus anerbotten:

Zu meiner nicht geringen Alteration habe aus Euer Hochfürstl. Durchlaucht gnädigsten Hand-Schreiben vom 8. hujus ich mit unterthänigsten Respect verlesen, daß die Erlaubniß Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Persönlich aufzuwarten, und zur submissen Rechtfertigung meiner geführten Amthierung mich darstellen zu dürffen, mir, ohngeachtet derer so umständlich angezeigten Ursachen, und obwohl ich darum allbereits zum drittenmahl gehrfsamst gebetten, nicht versattet werden wollen.

Et paulo post:

Nur bitte ich mir nachhero noch so viel wenige Zeit aus, daß die erlittene Bedrängnisse und vielfältige Infraktionen in Dero letzteres Versicherungs-Decret umständlich unterthänigst anzeigen, und die Hindernungen, so mir bey der Amthierung ohne mein Verschulden anderwärtig her im Wege geleyet worden, aus meinen erkatteten und in denen diversen Aßen gestreuten Berichten an- und auszuführen, somit das Præsuppositum, als ob durch mich etwas versehen oder verabsäumt würde, um deshalben eine Separation derer mir anvertrauten Aemter nöthig wäre, durch gründliche Remonstrationes Euer Hochfürstlichen Durchlaucht benehmen, und überhaupt meine Nothdurfft ausführlich deduciren könne.

4.  
 Am 17. Januarii 1730. hat man an den à Serenissimo in dieser Sache mit Instruktionibus versehenen Herrn Hof-Rath Lauterbach seine zur Verantwortung gehende Begierde nachfolgender massen geäußert:

Ich wünschte auch wohl recht sehr, daß Euer Wohlgebohrn erfahren und mir überschreiben könnten, welche Exempla dann Serenissimo vorgestellt worden, und Dieselbe zu dem der Alternative zum Grund gesetzten Præsupposito bewogen haben, als ob durch mich etwas verabsäumt oder verzögert worden? Ich mag mich bestimmen wie ich will: Ich mag andere Leute, die beständig um mir gewesen, befragen: So weiß ich nicht auf einen einzigen Casum zu kommen, wo entweder Herrschäftlich oder Privat-Interelle durch die Vielheit derer Affairen erlitten, oder meine Chargen beyninander sich incompatible hezeiget hätten. Für Hindernisse, die man mir im Wege geleyet, darff ich nicht stehen: Ich bin auch nicht schuldig, die Stelle derer Subalternen oder Unter-Beamten zu versehen, die ihre Befoldung so gut wie ich haben, dafür haben mich Serenissimus nicht best. len wollen. Wann also Euer Wohlgebohrn von Unsem gnädigsten Herrn nur so viel erlangen könnten, daß Sie ad speciem giengen, und die Exempla eines Versehens benenneten, so wolte ich es vor ein Glück achten, und nechst Gott solte alle Schuld von mir hinweg fallen.

5.  
 Am 5. Novembris 1730. ist an den gleichfalls in dieser Sache à Serenissimo gebrauchten Herrn Hof-Rath Schulin, unter andern auch folgendes geschrieben worden:

Wann ich mit Ehren abkommen soll, so werden Serenissimus in Betrachtung dessen, was durch die mir beschene Zumuthung, oder occasione deren, unter die Leuthe gebracht, und zu Verletzung des guten Leumuths gerichtet, vorläufig und anförderist zu declariren geruhen: ob ich in meiner Dienerschaft etwas zu Schulden gebracht oder nicht? wird ersteres vermeynet, so lieget mir ob, meine gewis vorhandene Unschuld an den Tag zu legen, und diese Ehre zu meinem Fortkommen, und derer Meinigen Trost mit der größten Bescheidenheit zu sustentiren, will man mir aber über das Letztere die Justice thun: So kan ich auch in Serenissimus Absichten desto leichter eingehen.

2. Haben

6.

Haben Serenissimus an den Geheimden Rath von Stutterheim ein gnädigstes Handschreiben unter dem 8. Jan. 1730. erlassen, welches also lautet:  
 Ou je vous dirai de bouche, que ce que je vous ai proposé dans ma precedente ne part pas par un mouvement de disgrâce:  
 Wofelbst ich demselben mündlich eröffnen werde, wie das in meinem letzteren befehene Gefinnen keinesweges aus einiger Ungnade seinen Ursprung hat, Und

7.

enthält Herrn Hoff, Rath Lauterbachs ex Serenissimi mandato erlassene Antwort vom 13. ejusdem folgende Pallas:

Ich kan aber nun diese (Antwort) um so positiver erklaffen, da Serenissimo gnädigst gefallen, obbezieltes Schreiben von Wort zu Wort anzuhören, und Dero gnädigste Meynung zu äußern. Höchst Dieselben haben unter gnädigster Versicherung nochmalen zu declariren die Gnade gehabt, daß die lezthin vorgelegte Wahl aus keiner Disgrace herrühre.

Nachdeme alle concurrirende Umstände der Welt Serenissimi particulero Gnade vor dieselben und das daher rührende honorable entreeien zu erkennen giebet, und damit alles widrige ipso facto widerleget.

No. 15.

MANDATUM

Restitutorium in dignitates irrevocabiler & remuneratoriè concessas, cum omnibus Emolumentis & damnis, nec non inhibitorium de non amplius contraveniendo propriis decretis sapientis confirmatis, sine clausula.

In Sachen:

von Stutterheim

contra

Marggraffen zu Brandenburg & Culmbach.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser etc. etc. etc. Entbieten dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen, Georg Friederich Carl, Marggraffen zu Brandenburg etc. etc. unserm Lieben Dheim und Fürsten, unsere Gnade und alles Gutes.

Durchlauchtig-Hochgebohrner,  
 Lieber Dheim und Fürst!

Als bey unserm Kayserlichen Cammer-Gericht unser und des Reichs Lieber Getreuer, Christian Hieronymus von Stutterheim, über die bey geforderten Bericht bereits insinuirte Supplicationes und dafelbst allegirte Beylagen à Lit. A. usque F.F. incl. immittelst weiters klagen unterthänigst für, und anbracht, solches haben

haben Dero Liebden ab hieben gehenden fernern unterthänigsten Anzeig sambt Anlagen sub. lit. G. G. usque Q. q. mehrern Inhalts zu vernehmen. Wann nun hierauf diß unser Kayserl. Mandatum restitutorium in dignitates irrevocabiliter & remuneratorie concessas cum omnibus emolumentis & damnis nec non inhibitorium de non amplius contraveniendo propriis decretis sepius confirmatis vermittelst heut untengesetzten Dato ertheilten Decrets in contumaciam non informantis sine clausula an und wider dieselbe erkannt worden. Hierumb so gebieten wir Dero Liebden von Römisch Kayserl. Macht, und beyrn Pœn jehen Warct löthigen Volkes, halb in unsere Kayf. Cammer, und zum andern halben Theil ihme Klägern ohn nachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen, daß Sie so bald nach Verkündigung dieses dero Verordnungen in Entfegung derer irrevocabiliter conferirten Be dienungen cassiren und aufheben, Klägern in alle Ihme unwiderrüßlich und ad dies vite conferirte Ehren: Aemter und Dignitäten nebst denen Salariis und allen davon abhängenden Emolumenten und bisher erlittenen Schaden wieder einsetzen, und dem deßfalls ertheilten selbsteigenen Fürstl. Decret nicht ferner contraveniren, sondern deme also, wie es buchstäblich ertheilet, nachleben, deme also ge bührend nachkommen, als lieb seyn mag vorangeregte Pœn zu vermeiden.

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden dabeneben Dero Liebden von Römisch. Kayserl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit auf den dreyßigsten Tag, den nechsten nach Uberantwort. oder Verkündigung dieses, deren wir deroelben zeh en vor den ersten, jehen vor den andern, jehen vor den dritten letzten und end lichen Rechts: Tag setzen und benennen, preceptorie, oder ob derselbe kein Ges richts: Tag seyn würde, den nechsten Gerichts: Tag hernach, durch dero Ges vollmächtigten Anwaldt an diesem unserm Kayf. Cammer: Gericht zu erscheinen, dero theils geleist, theils willfährigen Willen geziemend darzuthun und zu beweis sen, oder wo nicht alsdann zu sehen und hören, dieselbe in vorgemeldte Pœn ges fallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber bes ständige erhebliche Ursachen und Einrede, warum solche Erklärung nicht geschehen solle in Rechten gebühlich vorzubringen und endlichen Entscheids darüber zu ges warten. Wann Dero Liebden kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf des Klägers oder seines Anwaltes Anrufen und Erfordern, hierinnen im Rechten mit gemeldter Erkenntnuß, Erklärung, und anderen gegen dieselbe verhandelt und procediret wie sich das nach seiner Ordnung gebühret.

Darnach sich dieselbe zu richten.

Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Weßlar den 8ten Tag Monats Junii nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1731sten unserer Reichs des Römischen im 10sten, des Hispanischen im 28sten, des Hungers und Bösheimischen aber im 21sten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris propr.

(L. S.) **Johann Heinrich von Dresanus,**  
Kayf. Cammergerichts Cansley: Verwalter.

**J. Weißkirch,**  
R. E. G. Protonotarius.

No. 16.

No. 16.

O. N. Dris Goy. d. 5. Sept. 1731.

In Sachen

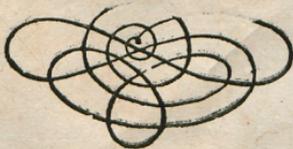
des Fränkischen Crayß, Kriegs, und Hochfürstl.  
Brandenburg = Culmbachischen Geheimbden Rathes  
Hn. Christian Hieronymi von Scutterheim

contra

Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg,  
Culmbach,

*Mandati S. C.*

**S**chme zwar gegenheiliges Erscheinen pure ac extra omnem protestationem in Rechten an, alldieweilen aber in Mandatis S. C. nicht zu excipiren, sondern de facta partitione zu dociren dem beflagten Theil incumbiret, vielweniger also in ipso termino erst noch mit unerfindlichen dilatoris einen vergeblichen Aufentsalt zu suchen erlaubt ist: So widerspreche dem adverfantisch ohnzulässigen Entwenden per mera generalia acceptire anhey utiliter in vim judicialis confessionis dasi (1) die Wahrheit disseitig sämtlicher adjunctorum wie auch des Inhalts beider Decretorum dann der angeführten Violentien, Injurien, und Verachts der Temporal - Inhibition, tacite müssen nachgegeben benebens (2) zu Purgirung der begängenen und ex ipsa litera actorum in die Plagen fallenden Contumacia nicht das allergeringste legale impedimentum nur einmahl angeführet, vielweniger erwiesen werden können, folglich also die ohnerheblich verspätet vorzuschügen vermeintete exceptio dilatoria primæ instantiæ aufregalis per ipsam causæ qualitatem & viam præcepti von selbstn umb so mehr dahin fället, als ohnehin die Liquidität disseitiger Forderung dem beneficio non deducta deducendi tanquam causa impulsivæ introductæ aufregalis instantiæ nicht die allergeringste Materie übrig lässet. Solte chemnach und weil weder dem Mandato selbstn noch auch der dahin gerichteten Temporal - Inhibition mit Abreichung der Besoldungen zum straffbahren Veracht dieses höchsten Gerichtes, das geringste Genügen geschehen: So bitte unterthänigst das Mandatum arctius cum declaratione in penam damna & expensas gnädigst förderambst ergeben zu lassen, wie auch wegen ex adverso unterlassener Recognition meine Vollmacht und übrig de jure recognoscenda nunmehr ex officio pro recognitis anzunehmen, übrigens die rechtliche Vindication wegen der neuen und vorigen Ehren = Befränkungen ad separatam expresse reservirend.



Ze 7080 Th

X 294 3839

O.N. Dis. Gov. d. 2. 1839

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

A large, circular scribble or stamp, possibly a library or archival mark, located in the lower middle section of the page.

VD 18

95



F.K. 107. Acten-mäßige

Z e  
7083

# SPECIES FACTI.

In Sachen

Des

Fränckischen Crantz- u. Kriegs- Raths  
und Hochfürstlich- Culmbachischen  
Geheimbden Raths,

S E R R R

Christian Hieronymi  
von Stutterheim /

CONTRA

Des

Herrn Marggraffens zu Brandenburg  
Culmbach,

S E R R R

Georg Frider. Karls  
Hochfürstl. Durchl.

Cum Adjunctis No. I.--XVI. incl,

Pcto. Mandati restitutorii indignitates irre-  
vocabiliter & remuneratorie concessas,  
cum omnibus emolumentis & damnis,  
nec non inhibitorii de non amplius con-  
traveniendo propriis decretis saepius con-  
firmatis S. C.

Notandum:

Was mit größten Litern im Contextu  
gedrucket, bedeutet ipsissima verba so  
in denen Hochfürstl. Decretis und an-  
dern Beplagen enthalten sind.

